

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Stand: November 2025



Inhalt

1. Vorwort	1
2. Versicherungsschutz	2
3. Aufsichtspflicht	3
4. Schutzauftrag	3
5. An- und Abmeldung	4
5.1 Anmeldung	4
5.2 Abmeldung / Kündigung	4
6. Kosten in der Kindertagesstätte	5
6.1 Kindertagesstätten-Beitrag	5
6.2 Verpflegungskosten/Mittagessen	5
6.3 Wirtschaftsgeld	6
6.4 Sonstige Kosten	6
6.5 Finanzielle Unterstützung	6
7. Betreuungsangebot und Öffnungszeiten	7
7.1 Betreuungsangebote	7
7.2 Öffnungszeiten	7
7.3 Ferien- und Schließtage	7
7.4 Kriterien für die Platzvergabe	7
8. Die Eingewöhnung in der Kindertagesstätte	8
9. Allgemeine Informationen zum Kita-Alltag	8
9.1 Bewegungsraum – Turnhalle	8
9.2 Wald- und Wiesentage	9
9.3 Obst- und Gemüsesnack	9

9.4 Getränke	9
9.5 Frühstück.....	9
9.6 Geburtstage	9
9.7 Elterninfos	10
9.8 Dokumentationsmappe.....	10
9.9 Mittagessen.....	10
9.10 Öffentlichkeitsarbeit.....	11
9.11 Informationszettel	11
9.12 Außengelände	11
9.13 Entwicklungsgespräche	12
9.14 „Windelkinder“, „Trocken werden“ und „Wechselkleidung“	12
9.15 Schlafen und Ruhen.....	12
9.16 Transport von Kita-Kindern	13
9.17 Lebensmittelhygiene	13
9.18 Tür- und Angelgespräche	14
10. Kita-Gestalten.de / Kita-Software	14
11. Informationen zum Thema Gesundheit	16
11.1 Krankheiten	16
11.2 Medikamente.....	16
11.3 Läuse/Nissen	17
12. Infektionsschutzgesetz (IfSG).....	18
13. Bring- und Abholregelung	21
14. Schlusswort	22

1. Vorwort

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

in naher Zukunft besucht ihr Kind unsere Kindertagesstätte Honigtopf. Damit beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der von großer Bedeutung ist. Zum ersten Mal macht ihr Kind „Gehversuche“ ohne Sie. Dies ist für beide Seiten mit vielen Emotionen verbunden.

Wir, das Team der Kita Honigtopf möchten Ihr Kind und Sie beim Übergang in die Kindertagesstätte begleiten und unterstützen.

Um ein harmonisches und geregeltes Miteinander zu ermöglichen, soll Ihnen die Kita-Ordnung als „Kompass“ dienen. Sie weist Ihnen einen Weg auf, sich in unserer Einrichtung mit ihren zahlreichen Angeboten zurechtzufinden.

Grundlagen der Kindertagesstättenordnung sind das gültige Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz, alle relevanten Verordnungen, Vereinbarungen, Empfehlungen und sonstige einschlägige Gesetze mit Kindertagesstättenbezug sowie die Konzeption und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle Ihres Kindes.

Ihr Team Honigtopf

2. Versicherungsschutz

Nach §2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuchs in der Kindertagesstätte unfallversichert. Versicherungsschutz besteht außerdem:

- Auf dem direkten Weg vom und zur Kindertagesstätte.
- Während Veranstaltungen der Kindertagesstätte¹
- Bei Aktivitäten und Ausflügen außerhalb des Geländes des Kindergartens (Spaziergänge, Theaterbesuche usw.).

Die gesetzliche Unfallkasse Rheinland-Pfalz kommt nur für Personenschäden auf. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Schmerzensgeld oder das Begleichen von Sachschäden.

Für den Verlust von Kleidern, Spiel - und Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben und auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden, damit von dieser alle nötigen Schritte eingeleitet werden können.

Besucherkinder sind auch über die Unfallkasse versichert, allerdings nur, wenn deren Aufenthalt im Sinne des Trägers ist und zumindest eine mündliche Absprache besteht.

An Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten liegt, besteht kein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

¹ Sofern die Veranstaltung ohne die Teilnahme der Sorgeberechtigten stattfindet. Bei Veranstaltungen der Kita mit den Sorgeberechtigten obliegt diesen die Aufsichtspflicht generell!

3. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist gesetzlich geregelt. Hier gelten folgende Regeln:

- Die Aufsicht des Kindergartenpersonals beginnt bei **erkennbarer Übergabe** des Kindes an die Fachkraft.
- Der Weg vom und zum Kindergarten fällt in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten. Versicherungsschutz besteht auf direktem Weg.
- Bei Veranstaltungen und Ausflügen des Kindergartens ohne Sorgeberechtigte hat das Personal der Kindertagesstätte die Aufsichtspflicht.
- Bei Aktivitäten, Festen usw. mit Sorgeberechtigten tragen diese auch die Aufsichtspflicht!
- Sorgeberechtigte müssen Begleitpersonen schriftlich benennen (siehe „Bring- und Abholregelung“).
- Sorgeberechtigte müssen entscheiden, ob Sie ihrem Kind zutrauen, den Heimweg alleine zu gehen – eine Begleitung durch einen Erzieher² wird nicht angeboten. Hierzu bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

4. Schutzauftrag

Es ist Aufgabe der Kindertagesstätte, Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden (§ 8a SGB VIII). In diesem Zusammenhang kooperiert die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten der Kinder, sowie mit Fachkräften anderer Institutionen und vermittelt im Bedarfsfall notwendige Hilfsangebote. Unsere Kita hat hierfür ein eigenes Kinderschutzkonzept entwickelt.

² Im Zuge der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine gendergerechte Sprache verzichtet. In diesem Sinne implizieren alle männlichen Bezeichnungen auch die Formen weiblich und divers.

5. An- und Abmeldung

5.1 Anmeldung

Der Aufnahme Termin richtet sich nach den Kapazitäten der Kindertagesstätte. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger in Abstimmung mit der Leitung der Tagesstätte und dem Elternausschuss festgelegt. Die Platzvergabe richtet sich nach den festgelegten Kriterien.

Am Tag der Aufnahme sind folgende Dinge der Kindergartenleitung vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Betreuungsvertrag (**mit dem Unterzeichnen des Vertrags erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der aktuellen Konzeption und der Kindergartenordnung sowie dem Kinderschutzkonzept einverstanden**).
- Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz nach §33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz oder eine ärztlich bescheinigte medizinische Kontraindikation.
- Eine Kopie der letzten beiden Untersuchungen im U-Heft.

5.2 Abmeldung / Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann unter folgenden Gegebenheiten aufgelöst bzw. gekündigt werden, sowohl von den Sorgeberechtigten sowie vom Träger der Einrichtung. Der Besuch der Kindertagesstätte endet automatisch bei Eintritt in die Grundschule. Hier müssen die Sorgeberechtigten keine schriftliche Abmeldung vorlegen. Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und den Kündigungsgrund enthalten.

Bei Vorkommen insbesondere folgender Punkte können Kinder auf Dauer oder vorübergehend, ganz oder teilweise vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen bzw. gekündigt werden:

- Sollte das Kind länger unentschuldig fehlen, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- Sollten erhebliche Rückstände bei Zahlungen von Unkostenbeiträgen auftreten.

- Sollte das Vertrauensverhältnis zwischen Sorgeberechtigten und Einrichtung nachhaltig gestört sein.
- Sollte das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte eine unzumutbare Belastung oder eine Gefährdung anderer Kinder darstellen.
- Sollte das Kind besondere Hilfe benötigen, die vom den päd. Fachkräften trotz Bemühen nicht zu leisten ist.

6. Kosten in der Kindertagesstätte

6.1 Kindertagesstätten-Beitrag

Der Kindergartenbeitrag entfällt mit dem 2. Lebensjahr eines Kindes.

Die Kosten für Kinder unter dem 2. Lebensjahr entsprechen den allgemeinen Beitragssätzen, die vom Kreisjugendamt (Kreisjugendamt Altenkirchen) festgelegt werden.

6.2 Verpflegungskosten/Mittagessen

Bei Teilnahme des Kindes am Mittagessen wird gemäß §26 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz ein gesonderter Beitrag erhoben. Für Kinder, die einen Ganztagsplatz belegen, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Der Beitrag wird monatlich fällig und errechnet sich aus den Bezugspreisen bzw. den Herstellungskosten (Material- und Personalkosten). Hier erhalten die Sorgeberechtigten einen Beitragsbescheid von der Stadtverwaltung Betzdorf. Der Beitragssatz wird regelmäßig überprüft und in Bezugnahme der oben aufgeführten Kriterien angepasst. Weitere Auskünfte hierzu erhalten die Sorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain.

6.3 Wirtschaftsgeld

Die Einrichtung sammelt im Monat 3,00 € Wirtschaftsgeld pro Kind ein. Dieses Geld wird für Getränke, Fotos für die Dokumentationsmappen, Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke etc. verwendet. Das Wirtschaftsgeld ist auch bei längerer Krankheit, Ferien usw. zu zahlen. Die Zahlungen sind zweimal jährlich für die Zeiträume Januar bis August und September bis Dezember fällig.

6.4 Sonstige Kosten

Zuzüglich des Wirtschaftsgeldes können Kosten für außergewöhnliche Dinge anfallen, wie z. B. bei Ausflügen oder besonderen kostenintensiven Angeboten. Diese Dinge sind jedoch freiwillig, eine Teilnahme ist nicht verpflichtend.

6.5 Finanzielle Unterstützung

Familien sowie Sorgeberechtigte, die über ein geringes Einkommen verfügen, oder Sozialleistungen wie z. B. Wohngeld, ALG I oder II etc. beziehen, können eine finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen, um die Kosten für die Mittagsverpflegung oder einen Ausflug zu reduzieren. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Kreisverwaltung Altenkirchen.

7. Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

7.1 Betreuungsangebote

Die Kindertagesstätte Honigtopf bietet sowohl Teilzeitplätze (TZ) als auch Ganztagsplätze (GT) an. Die Anmeldung zum Mittagessen kann für beide Platzarten erfolgen.

7.2 Öffnungszeiten

Teilzeit

montags - freitags 7:00 Uhr – 14:00 Uhr

Ganztagsangebot

montags - freitags 7:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf. In regelmäßigen Abständen werden die Erziehungsberechtigten hierzu befragt und die Öffnungszeiten, wenn nötig, überarbeitet und angepasst.

7.3 Ferien- und Schließtage

Bitte bedenken Sie, dass sich Ihr Kind erholen muss und auch Urlaub von der Kita benötigt.

Die Ferien und Schließtage werden frühzeitig in erstellten Informationsblättern und auf unserer Homepage mitgeteilt. Im Sommer und Winter orientieren wir uns an den Ferienzeiten des Landes Rheinland-Pfalz – hier haben wir die letzten drei Wochen der Sommerferien geschlossen, ebenso die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die Brückentage.

7.4 Kriterien für die Platzvergabe

Freie Plätze werden in der Regel nach dem Anmeldedatum vergeben. Aus betrieblichen Gründen kann es zu Wartezeiten kommen. Der Träger und die Kindertagesstättenleitung behalten sich vor, im Einzelfall familiäre und/oder berufliche Verhältnisse der Sorgeberechtigten als

Entscheidungskriterium für die Reihenfolge der Platzvergabe miteinfließen zu lassen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Vorschulbetreuung in Kindertagesstätten werden Vorschulkinder bevorzugt aufgenommen (Kindertagesstättengesetz §4 Abs. 1). Im Rahmen dieser Entscheidungsfindung kann ggf. ein Nachweis über Arbeitsverhältnisse und Arbeitszeiten gefordert werden. In kritischen Fällen können bereits bestehende Verträge vom Träger gekündigt werden.

8. Die Eingewöhnung in der Kindertagesstätte

Die Eingewöhnung ist der Beginn und die Grundlage eines guten Starts in die Kindertagesstätte. Uns ist eine gute Eingewöhnung wichtig, denn es ist meist der erste Übergang, den ein Kind meistern muss. Durch die Eingewöhnung soll das Kind langsam Vertrauen aufbauen, Sicherheit gewinnen und ankommen. Das Eingewöhnungskonzept unserer Einrichtung ist ausführlich in der Konzeption beschrieben. **Die Mitwirkung der Eltern hierbei ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes.**

9. Allgemeine Informationen zum Kita-Alltag

9.1 Bewegungsraum – Turnhalle

Für das Turnen benötigen die Kinder ein T-Shirt und eine Turnhose. Turnschuhe oder Ballettschuhe müssen eine rutschfeste Sohle haben (Vorgabe der Unfallkasse Rheinland-Pfalz). **Rutschsocken oder ähnliches sind beim Turnen ungeeignet**, da eine zu hohe Verletzungsgefahr besteht. **Schmuck bitte zuhause ablegen, um Unfälle zu vermeiden.** Bei der **Kleidung** ist darauf zu achten, dass **keine Bänder und Schnüre** lose herabhängen. Diese sollen gebunden oder entfernt werden, um ein Strangulieren auszuschließen.

9.2 Wald- und Wiesentage

Immer wieder finden auch Ausflüge in die Natur statt. Diese sind dem Alter und den Fähigkeiten der Kinder angepasst. Es können Spaziergänge, aber auch ganze Waldwochen sein. Benötigen die Kinder Kleidung und Frühstück für den Wald, erhalten die Sorgeberechtigten vorab eine Information darüber.

9.3 Obst- und Gemüsesnack

Unsere Kindertagesstätte nimmt an der Aktion „Schulobst“ teil. Ein Obst- und Gemüseteller steht vormittags im Bistro bereit. Hier können sich die Kinder bedienen.

9.4 Getränke

Die Einrichtung stellt folgende Getränke: Tee, Mineralwasser, und ggf. Fruchtsaftschorle. Die Kosten werden mit dem Wirtschaftsgeld gedeckt.

Das Mitbringen eigener Getränke ist daher untersagt.

9.5 Frühstück

Bitte vermeiden Sie Plastikverpackungen beim Frühstück! Desweiteren achten Sie bitte darauf, Ihrem Kind ein gesundes und ausgewogenes Frühstück mit in die Kita zu geben. Das mitgebrachte Frühstück kann von den Kindern im Café verzehrt werden.

9.6 Geburtstage

Wir feiern die Geburtstage der Kinder in der Kindertagesstätte. Die Sorgeberechtigten vereinbaren mit den Fachkräften der Stammgruppe den Termin der Geburtstagsfeier und besprechen den Ablauf. **Auf Grund der Hygienerichtlinien verzichten Sie bitte darauf, Speisen und Getränke mit in die Kindertagesstätte zu geben – diese dürfen wir nicht anbieten.**

9.7 Elterninfos

Im Eingang der Kita hängt außen ein Schaukasten in dem Informationen Aushängen. Zudem befindet sich neben dem Leitungsbüro eine Informationswand für Eltern mit detaillierteren Informationsangeboten. Dort hängen aktuelle Mitteilungen aus. Hier können sich die Sorgeberechtigten über Aktionen informieren. Ein weiteres Mittel der Kommunikation bietet die Homepage sowie die Kita-Software: Sie sind die wichtigsten Medien der Information für Sorgeberechtigte. Hier können aktuelle Hinweise kurzfristig an die Sorgeberechtigten gelangen.

9.8 Dokumentationsmappe

Hierfür stellt die Kita einen Ordner mit Klarsichthüllen für jedes Kind bereit. In der Mappe werden die Eingewöhnung und Entwicklung des Kindes festgehalten. Sie beinhaltet außerdem Fotos, besondere Kreativarbeiten und ähnliches. Die Mappe kann sowohl von den Kindern als auch von den Sorgeberechtigten jederzeit eingesehen werden.

9.9 Mittagessen

Mittagessen gibt es ab 11:45 Uhr. Alle Kinder können daran teilnehmen. Je nach Anzahl der angemeldeten Kinder wird dann entweder in zwei Gruppen oder gemeinsam mit allen gegessen. **Die Erziehungsberechtigten müssen Ihr Kind hierfür über die Plattform Kita-Gestalten bis spätestens sonntags 18:00 Uhr für die darauffolgende Woche anmelden. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden!** Abmeldungen nehmen wir telefonisch entgegen. Sollten Sie Ihr Kind krankmelden, wird es automatisch vom Mittagessen abgemeldet. **Kinder, die nicht zum Mittagessen angemeldet sind, müssen bis 12:30 Uhr abgeholt werden!** Dies sieht das Kitagesetz RLP so vor.

Der Speiseplan mit ausgeschriebenen Allergenen und Zusatzstoffen können Sie ebenfalls zu jederzeit auf der Plattform Kita-Gestalten einsehen, dort wählen Sie auch die Tage aus, an denen Ihr Kind in der Einrichtung zu Mittag essen soll.

Kein Kind wird zum Essen gezwungen, es kann – aber muss nicht probiert oder aufgeessen werden. Es ist wichtig, dass die Kinder das Einnehmen von Mahlzeiten mit schönen Gefühlen in Verbindung bringen. Das geht nur unter Vermeidung von Stress, Ungemütlichkeit, Zwang und Ekel. Ziel unserer Arbeit ist es, bei den Kindern ein Bewusstsein für einen selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Umgang mit Essen und Trinken zu schaffen. Bei beiden Essenssituationen holen sich die Kinder eigenständig das benötigte Geschirr und räumen es anschließend auf einen Wagen. Das Erleben von lebenspraktischen Abläufen befähigt die Kinder zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Lebensmitteln und Küchenutensilien.

9.10 Öffentlichkeitsarbeit

Der Kindergarten leistet Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür werden häufig Fotos verwendet, die in der Zeitung und auf der Homepage der Kita erscheinen. Bevor Fotos veröffentlicht werden, holen wir von den Sorgeberechtigten eine einmalige Einverständniserklärung ein. Fotos, die in der Einrichtung und den Dokumentationsmappen verwendet werden, fallen nicht darunter. Hier lässt es sich nicht vermeiden, dass Kinder z. B. in der Mappe eines anderen Kindes erkennbar sind.

9.11 Informationszettel

Jedes Jahr bekommen die Sorgeberechtigten einen Terminzettel, auf dem außergewöhnliche Veranstaltungen angekündigt werden. Zudem stehen die Ferienzeiten auf dem Informationsblatt. Zu den einzelnen Terminen gibt es zu gegebener Zeit ausführliche Informationsbriefe.

9.12 Außengelände

Das Außengelände ist ein zusätzlicher „Bildungsraum“. Wie bei allen anderen Bildungsräumen, können die Kinder dort während des Freispiels spielen.

9.13 Entwicklungsgespräche

Jährlich (zum Geburtstag des Kindes) haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit, ein Entwicklungsgespräch mit einer päd. Fachkraft zu führen. Die Erzieher vereinbaren hierzu einen Termin mit den Sorgeberechtigten. Sollte darüber hinaus Bedarf bestehen, können jederzeit Termine mit den Fachkräften vereinbart werden.

9.14 „Windelkinder“, „Trocken werden“ und „Wechselkleidung“

Windelkinder: Wenn ein Kind noch Windeln trägt, müssen die Sorgeberechtigten Windeln und Feuchttücher stellen. Diese werden in der Kita gelagert – bei Bedarf fordern wir neue an.

Trocken werden: Wir unterstützen die Sorgeberechtigten beim Toilettentraining, natürlich kann es gerade am Anfang öfter „in die Hose“ gehen, da das Kind erst lernen muss, die Signale seines Körpers richtig zu deuten. In dieser Zeit kann eine Tasche mit Wechselkleidung in der Kita deponiert werden.

Wechselkleidung: Passiert einem Kind ein unerwartetes „Malheur“, stellen wir Kleidung bereit. Diese muss von den Sorgeberechtigten gewaschen und an die Einrichtung zurückgegeben werden. Wir schonen unsere Umwelt: Für den Transport von Wechselwäsche nutzen wir Stoffbeutel und bitten auch Sie, diese zu verwenden.

9.15 Schlafen und Ruhen

Die Kita verfügt über einen Schlafräum, in dem wir den Kindern die Möglichkeit geben, zu schlafen und sich auszuruhen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Konzeption.

9.16 Transport von Kita-Kindern

Das Personal befördert keine Kinder im privaten Pkw!

9.17 Lebensmittelhygiene

In unserer Kindertagesstätte gibt es viele Anlässe, zu denen wir gemeinsam mit Ihnen und Ihren Kindern feiern. Zum Feiern gehören auch Essen und Trinken. Seit 1998 gilt in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft eine Lebensmittel-Hygieneverordnung mit dem Ziel, die Gefahr von Erkrankungen und Schädigung durch den Verzehr nicht einwandfreier Lebensmittel, so gering wie möglich zu halten.

Das bedeutet für Sie als Eltern:

Auf Grund der Hygienerichtlinien verzichten Sie bitte darauf, Speisen und Getränke mit in die Kindertagesstätte zu geben – diese dürfen wir nicht anbieten.

In unserer Kindertageseinrichtung werden gelegentlich Kochprojekte durchgeführt, an denen Ihr Kind gemeinsam mit anderen Kindern und den Fachkräften kleine Speisen oder das Frühstück zubereitet (Plätzchen, Obstsalat, Frühstück usw.) und verzehrt. **Aus diesem Grund sind Sie verpflichtet, die Kindertagesstätte sofort zu informieren, wenn Ihr Kind an Durchfall, einer infektiösen Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet**, da es dann – im Interesse aller von der Teilnahme am Projekt ausgeschlossen werden muss.

9.18 Tür- und Angelgespräche

Bitte führen Sie **keine Gespräche mit uns über Ihr Kind vor dem Kind** – außer über Organisatorisches. Wir nehmen uns gerne Zeit, mit Ihnen außerhalb der Gruppe nach vorheriger Terminvereinbarung zu sprechen.

10. Kita-Gestalten.de / Kita-Software

Die Kita Honigtopf arbeiten mit der Software Kita-Gestalten.³

Die Gründe

Kindertagesstätten haben heute vielfältige Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Dabei fehlt manchmal zwischen Dokumentationspflichten und statistischer Erfassung die Zeit, sich mit dem Einzelkind intensiv zu beschäftigen oder neuen pädagogischen Ideen für die Entwicklung der Kindertagesstätte nachzugehen. Insbesondere die Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten haben in den letzten Jahren zugenommen. An dieser Stelle möchte die Kindertagesstättensoftware unterstützend helfen, indem sie insbesondere im Bereich der Dokumentation und der Berichterstattung Arbeiten übernimmt und Prozesse sowohl für die Kita-Leitung als auch für die Verwaltung und den Kita-Träger erleichtert.

Die Umsetzung

Das Kita-Managementportal hat verschiedene Sichten und eine dazugehöriges Bearbeitungs- und Berechtigungsmanagement:

- Das Portal für die Erziehungsberechtigten
- Das Portal für die Kindertagesstätte
- Das Portal für die Verwaltung
- Das Portal für den Träger
- Das Portal für die Einsatzkräfte

Alle Sichten werden für jeden Träger individualisiert angeboten und unter einer eigenen Domain gehostet.

Kita-Management verstehen wir als gemeinsamen Prozess zum Wohle des Kindes: Angefangen von dem Wunsch der Eltern eine

³ Im Folgenden ein Auszug des Onlineauftritts der Software

Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind zu finden, der Möglichkeit **das Essen für die Verpflegung in der Kindertagesstätte zu bestellen** bis hin zu automatisiert erstellten Statistiken für Verwaltung und Jugendämter. Die Software unterstützt das Datenmanagement innerhalb der Kindertagesstätte und hilft den Erzieherinnen und Erzieher, jederzeit handlungsfähig zu bleiben. So sind Fragen nach möglichen Unverträglichkeiten oder Notfallnummern durch einen Blick ins Portal beantwortbar. Für die Verwaltung eröffnen sich Controlling-Funktionen, angefangen mit einem Wartelistenmanagement, das die Bedarfsplanung deutlich vereinfacht, bis hin zu Informationen zur Auslastung einzelner Kitas. Ziel der Management-Software ist die Sicherstellung der Auskunftsfähigkeit - und das auf einen Klick. Dies ist auch das Prinzip in den Portalen für den Träger und die Einsatzkräfte. Insbesondere im Krisenfall ist es für die Einsatzkräfte wichtig, direkt zu wissen, wer im Gebäude war oder noch ist.

(Quelle: <https://kita-gestalten.de/>)

Die Anmeldungen zum Mittagessen erfolgen ausnahmslos über die Software. (Siehe 9.8 Mittagessen!) Auch der Speiseplan mit Allergenen und Zusatzstoffen ist über die Plattform einsehbar (6-8 Wochen im Voraus).

11. Informationen zum Thema Gesundheit

11.1 Krankheiten

Wenn eine Erkrankung des Kindes vorliegt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Einrichtung mitzuteilen. Das dem Betreuungsvertrag beiliegende Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz zeigt die gesetzlichen Grundlagen auf, die unbedingt einzuhalten sind. Alle darauf genannten Krankheiten erfordern ein Attest des Arztes, welches eine Wiederaufnahme des Besuchs erlaubt. **Auch bei schwerwiegenden Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten sind die Kinder vom Besuch der Kita auszuschließen.** Der Träger und die Leitung der Kindertagesstätte halten es sich offen, auch bei weiteren Krankheiten ein Attest des Arztes anzufordern.

Sollte ein Kind in der Kindertagesstätte erkranken, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind aus der Gemeinschaftseinrichtung abzuholen. Hierfür ist es wichtig, dass der Einrichtung eine Telefonnummer vorliegt, unter der die Erziehungsberechtigten jederzeit erreichbar sind.

Bei ansteckenden Krankheiten geht eine Information an die Erziehungsberechtigten. Wir erwarten einen offenen und ehrlichen Umgang, auch bei Erkrankungen innerhalb der Familie. In diesem Fall halten wir Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, um abzuklären, ob die Kinder von der Einrichtung ferngehalten werden müssen. **Zudem sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Fachkräften alle vorliegenden chronischen Krankheiten, Allergien, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.**

11.2 Medikamente

Generell dürfen Medikamente, Salben, Desinfektionsspray usw. nicht verabreicht werden. Damit die päd. Fachkräfte Medikamente verabreichen dürfen (i. d. R. nur Notfallmedikamente), bedarf es einer ärztlichen Anordnung und Einweisung, die der Leitung vorgelegt werden muss.

11.3 Läuse/Nissen

Kinder, die Läuse haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch, wenn ein Lausbefall innerhalb der Familie vorliegt. In beiden Fällen muss der Einrichtungsleitung ein Attest vorgelegt werden, welches beinhaltet: „Frei von Läusen“. Treten in der Kindertagesstätte Läuse auf, wird eine Information an die Elternschaft gegeben. Wichtig ist, dass die Sorgeberechtigten regelmäßig den Kopf ihres Kindes kontrollieren. Mit Anerkennung des Betreuungsvertrages sind die Mitarbeiter der Kita-Honigtopf beim Auftreten von Läusen/Nissen dazu berechtigt, die Kinder auf Befehl zu kontrollieren, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden. Betroffene Kinder müssen laut Infektionsschutzgesetz von der Kindertagesstättenleitung, namentlich dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

12. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn:

- es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z .B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder

Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- bzw. Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

13. Bring- und Abholregelung

Wir heißen Ihr(e) Kind(er) während der festgelegten **Bringzeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr** willkommen.

Die Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr ist eine wichtige pädagogische Zeit am Morgen, die besonders reich an Ereignissen ist. Gemeinsam mit den Kindern wird der Tag geplant und organisiert (z. B. im Morgenkreis), die Kinder arbeiten in kleineren oder größeren Gruppen, entweder selbstständig oder mit Unterstützung der Erzieher.

Um 12.00 Uhr beginnt unsere Abholzeit.

Wichtig: Spätere Bringzeiten oder frühere Abholzeiten in Ausnahmesituationen sind bitte mit den päd. Fachkräften abzusprechen.

Alle Personen, die sich auf dem Gelände der Kita aufhalten, sind Vorbild für Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung und Ruhe.

Respekt, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind Merkmale unseres Menschenbildes, welches wir auch von Kindern, Eltern/ Sorgeberechtigten und Besuchern erwarten.

Achten Sie bitte darauf, dass die Eingangstüren geschlossen sind und beim Verlassen kein anderes Kind die Kita verlässt. Ebenso achten Sie bitte darauf, dass Sie keiner unbekanntem Person den Zutritt ermöglichen bzw. geben Sie in diesem Fall einer Fachkraft umgehend Bescheid.

Fehlzeiten Ihres Kindes sind bitte telefonisch oder persönlich am 1. Fehltag der Kita mitzuteilen.

Des Weiteren bitten wir Sie, Ihr Kind persönlich bei einem Erzieher an- und abzumelden. Eine deutliche Übergabe muss stattfinden!

Bitte bringen Sie Ihr Kind regelmäßig. Dies ist ein wichtiger Aspekt zum Wohlbefinden Ihres Kindes.

14. Schlusswort

Wir hoffen, dass die Kindertagesstättenordnung Ihnen geholfen hat, sich ein umfangreiches Bild vom Kita-Alltag zu machen. Da auch wir uns mit Neuerungen auseinandersetzen müssen, weisen wir darauf hin, dass sich der Träger und die Kitaleitung Änderungen vorbehalten, um eine am Kindeswohl orientierte pädagogische Arbeit zu leisten.

Diese Kindertagesstättenordnung ist verbindlich für alle Menschen, die sich in der Kita Honigtopf aufhalten. Die Kitaleitung, Fachkräfte und der Träger haben Sorge zu tragen, dass sich daran gehalten wird.